

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 06.06.2019**

Beschluss-Nr.: 435-(VI.)/2019

**Gegenstand der Vorlage:
Beschluss zur Erfassung von sofort oder in absehbarer Zeit bebaubaren Flächen in einem
Baulandkataster und Beschluss zur Veröffentlichung dieses Baulandkatasters**

Gesetzliche Grundlage:

§ 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenverbrauchs kommt einer nachhaltigen und flächenschonenden Stadtentwicklung eine sehr große Bedeutung zu. Bereits mit der 2. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes wurden die städtebaulichen Leitbilder zur Stärkung der Innenentwicklung definiert. Neben der Konzentration des Wohnungsneubaus für junge Familien und Senioren in den zentralen Stadtteilen wurde hier auch das Einstellen der Siedlungsflächenerweiterung für den Wohnungsbau zugunsten von Nachverdichtungen und Flächenumnutzungen als exemplarische Teilziele festgelegt. Mit der Rücknahme von Bauflächen im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2012 und der Umnutzung ehemals gewerblich genutzter Flächen zu Wohnbauzwecken in der Werderstraße wurde diesen städtebaulichen Entwicklungszielen bereits entsprochen.

Ein wichtiges Instrument zur Reaktivierung und Mobilisierung innerstädtischer Wohnungsbau-potenziale und der Sicherstellung eines möglichst schonenden Umgangs mit vorhandenen Freiflächen ist die Aufstellung eines Baulandkatasters.

Die Erstellung und Veröffentlichung eines Baulandkatasters erfolgt auf der Grundlage des § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Mit dem Baulandkataster sollen Flächen, die sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar sind, für den Wohnungsbau mobilisiert werden.

Das Baulandkataster dient als Informationsgrundlage für Bauherren, die ein Baugrundstück in Haldensleben suchen. Die Erfassung der in Frage kommenden Flächen ist vorerst abgeschlossen. Die Eigentümer der betroffenen Flächen wurden mit Schreiben vom 20.03.2019 über das Vorhaben sowie ihr Widerspruchsrecht informiert. In einzelnen Fällen ist es möglich, dass gegenüber den Angaben des Liegenschaftskatasters zwischenzeitlich Änderungen zu Eigentumsverhältnissen oder Anschriften eingetreten sind. Inhalt des Katasters sind lediglich Informationen zu den Grundstücken – die Eigentümer bleiben anonym.

Die Absicht der Veröffentlichung des Baulandkatasters wird im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Monatsfrist wird das Baulandkataster unter Berücksichtigung der eingegangenen Widersprüche im Internet veröffentlicht werden. Parallel wird die Liste der Baulücken mit den entsprechenden Lageplänen und den dazugehörigen Baulückenauskünften in Papierform im Bauamt/ Abteilung Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten.

Eine kontinuierliche Anpassung des Baulandkatasters ist im laufenden Geschäft der Verwaltung möglich und bedarf keines weiteren Stadtratsbeschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 35.740,- EUR

HH-Jahr 2018 , KTR: 5110102 , KST:60100100,I.-Nr.: , SK/FK 527109/

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	24.04.2019	
Hauptausschuss	25.04.2019	
Ortschaftsrat Satuelle	08.05.2019	
Ortschaftsrat Hundisburg	15.05.2019	
Ortschaftsrat Süplingen	20.05.2019	
Ortschaftsrat Uthmöden	23.05.2019	
Ortschaftsrat Wedringen	27.05.2019	
Stadtrat	06.06.2019	

Anlagen:

-

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die sofort oder in absehbarer Zeit bebaubaren Flächen gemäß § 200 Abs. 3 BauGB in einem Baulandkataster zu erfassen und zu veröffentlichen. Die Absicht der Veröffentlichung ist einen Monat vor der Veröffentlichung mit einem entsprechenden Hinweis auf das Widerspruchsrecht ortsüblich bekannt zu machen.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin